

Entscheidungsanmerkung

Verknüpfung von Nötigungsmitteln und Wegnahme beim Raub

Notwendige Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen Raubes ist eine finale Verknüpfung zwischen dem Einsatz der qualifizierten Nötigungsmittel und der Wegnahme sowie eines räumlich-zeitlichen Zusammenhangs dergestalt, dass es zu einer nötigungsbedingten Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Gewahrsamsinhabers über das Tatobjekt gekommen ist.
(Amtlicher Leitsatz)

StGB § 249 Abs. 1

BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15 (LG München II)¹

I. Die Verknüpfung von Raubmitteln und Wegnahme

Der Raub (§ 249 Abs. 1 StGB) ist ein mit Gewalt gegen eine Person oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (den sog. Raubmitteln) durchgesetzter Diebstahl. Wenn diese Raubmittel (so auch im Tenor des *Senats*) als „qualifizierte Nötigungsmittel“ bezeichnet werden oder man gelegentlich gar den Raub als Zusammensetzung von Diebstahl und Nötigung sieht,² so ist das freilich ungenau. Der Raubtatbestand setzt, anders als die räuberische Erpressung, keine Opfermitwirkung voraus. Wenn deshalb der Täter beim Raubmord mittels seiner Gewalt das Opfer komplett ausschaltet, wird dieses nicht genötigt, weil es gar nicht mehr „handeln, dulden oder unterlassen“ kann. Bekanntermaßen herrscht nun Streit darüber, welche Verknüpfung zwischen Raubmitteln und Wegnahme besteht. Die offensichtlich einfachste Interpretation von § 249 StGB sieht darin eine Kausalbeziehung: Gewalt oder Drohung müssen die Wegnahme ermöglicht haben.³ Subjektiv bedarf es im Rahmen des Vor-

¹ Veröffentlichung NJW 2016, 2129 m. Anm. *Habetha*; ferner abrufbar unter

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=13d67e2a06318cb56fc873c03e871594&nr=74776&pos=0&anz=1> (29.6.2016).

² *Heinrich*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015, § 17 Rn. 1, 6; *Lackner/Kühl*, Strafrecht, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 249 Rn. 1; *Kindhäuser*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 249 Rn. 2 f.

³ Eingehend *Albrecht*, *Die Struktur des Raubtatbestandes* (§ 249 Abs. 1 StGB), 2011, S. 75 ff., 84; *Brandts*, *Der Zusammenhang von Nötigungsmittel und Wegnahme beim Raub*, 1990, S. 141 ff., 155 ff.; ferner *Heinrich* (Fn. 2), § 17 Rn. 11; *Heghmanns*, *Strafrecht für alle Semester, Besonderer Teil*, 2009, Rn. 1482 und CD 39-04; *Sinn*, in: *Wolter* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 120. Lfg., Stand: November 2009, § 249 Rn. 35 f.; *Rengier*, in: *Geis* (Hrsg.), *Staat, Kirche, Verwaltung, Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag*, 2001, S. 1195 (1201); ein-

satzes selbstverständlich auch einer entsprechenden Vorstellung des Täters, seine Gewalt diene der Wegnahme, also einer Finalbeziehung zwischen Raubmitteln und Wegnahme. Dies ist deswegen zu betonen, weil die Gegenposition sich darauf beschränkt, eben diese Finalbeziehung – mit anderen Worten und zunächst noch etwas vereinfacht: den direkten Vorsatz einer Kausalität – bereits als ausreichende Verknüpfung von Raubmitteln und Wegnahme anzusehen.⁴ Die Raubmittel sollen danach der Wegnahme dienen, indes bedarf es keines Nachweises, dass dies auch tatsächlich so war. Auf die wechselseitigen Argumente soll später eingegangen werden (siehe unten IV.). Auch die Rechtsprechung des BGH hatte sich bislang in einzelnen (inzwischen schon etwas älteren) Entscheidungen ausdrücklich mit einer Finalbeziehung begnügt,⁵ während zahlreiche weitere Judikate zwar das Finalerfordernis betonen, ohne dabei aber zugleich ausdrücklich auf eine objektive Beziehung zu verzichten.⁶ Nach vergleichsweise langer Zeit⁷ hatte der *I. Strafsenat* nun erstmals wieder einen Sachverhalt zu entscheiden, bei welchem die Gewalt zwar der Wegnahme dienen sollte, sie tatsächlich dies am Ende aber zumindest nicht mehr so tat, wie es der Angeklagte geplant hatte. Die Entscheidung des *Senats* ist deshalb bemerkenswert, weil sie vordergründig zwar am Verzicht auf die Kausalität festhält, dabei aber tatsächlich zusätzliche objektive Bedingungen aufstellt (welche im zu entscheidenden Fall von der Strafkammer nach Ansicht des *Senats* unzureichend aufgeklärt waren), die im Grunde eben doch eine Kausalbeziehung voraussetzen.

II. Der Sachverhalt

Das von der Strafkammer festgestellte Tatgeschehen, in dem sie u.a. einen schweren Raub gesehen hatte, mutet einigerma-

schränkend *Maurach/Schroeder/Maiwald*, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 1, 10. Aufl. 2009, § 35 Rn. 21; *Vogel*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 8, 12. Aufl. 2010, § 249 Rn. 36 ff.

⁴ *Lackner/Kühl* (Fn. 2), § 249 Rn. 4; *Eser/Bosch*, in: *Schönke/Schröder*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2014, § 249 Rn. 7; *Kindhäuser* (Fn. 2), § 249 Rn. 12; *Sander*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 4, 2. Aufl. 2006, § 249 Rn. 24 ff.; *Krey/Hellmann/Heinrich*, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 2, 17. Aufl. 2015, Rn. 271; *Wessels/Hillenkamp*, *Strafrecht, Besonderer Teil*, Bd. 2, 38. Aufl. 2015, Rn. 350; *Biletzki*, *JA* 1997, 385.

⁵ BGHSt 4, 210 (211); BGH NSStZ 1993, 79; BGHR StGB § 249 Abs. 1 Gewalt 9.

⁶ Vgl. BGH NSStZ 2015, 156; BGH NSStZ-RR 2014, 110; BGH NSStZ 2013, 471 (472); BGH NSStZ-RR 2012, 342; BGH NSStZ 2006, 508; BGH NSStZ 2003, 431 (432); BGH NSStZ-RR 2002, 304; BGH StV 1995, 416; BGH StV 1991, 516; BGH NSStZ-RR 1997, 298; BGH NSStZ 1982, 380; BGH NSStZ 2015, 698.

⁷ Soweit ersichtlich, hat BGHR StGB § 249 Abs. 1 Gewalt 9 im Jahre 1996 zuletzt explizit auf die Kausalität zwischen Raubmitteln und Wegnahme verzichtet.

ßen seltsam an, was seinen Verlauf nach dem Angriff des Angeklagten anbelangt. Der wohnungslose Angeklagte und der spätere Geschädigte K. hatten sich über eine Kontaktseite für Homosexuelle im Internet kennengelernt und die Nacht miteinander in der Wohnung von K. verbracht.⁸ Morgens gegen 5.00 Uhr fasste der Angeklagte den Entschluss, K. durch Schläge auf den Kopf kampfunfähig zu machen, um die Wohnung ungestört nach Wertgegenständen durchsuchen zu können. Er holte aus der Küche einen hölzernen Fleischhammer und eine Sektflasche und schlug mit beiden Gegenständen mit bedingtem Tötungsvorsatz auf den Kopf des im Bett schlafenden K. ein. K. erwachte und flüchtete über den Flur in die Küche, während der Angeklagte ihm u.a. mit einem Barhocker weitere Schläge versetzte. Als es K. schließlich gelang, den Angeklagten wegzudrücken, brach dieser aus letztlich unklaren Gründen seine Angriffe ab.⁹ K. hatte mehrere Brüche im Schädel- und Gesichtsbereich erlitten und blutete stark. Er ging deshalb ins Badezimmer, säuberte sich und begab sich danach ins Schlafzimmer, um sich anzuziehen. Währenddessen duschte der Angeklagte im Badezimmer, wobei er dort aus einem Schrank eine Goldkette des Geschädigten entwendete. Anschließend zog er sich in der Küche an und steckte dort noch das Smartphone des Geschädigten ein. Als der Angeklagte die Wohnung verlassen wollte, gelang es ihm zunächst nicht, die Sperrkette der Wohnungseingangstür zu lösen, weshalb ihm K. dabei sogar noch helfen musste.¹⁰

Die Strafkammer hatte den Angeklagten wegen schweren Raubes nach den §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung nach den §§ 223, 224 Abs. 1 Nrn. 2, 5 StGB verurteilt. Vom Versuch des Mordes aus Habgier und in Ermöglichungsabsicht sei der Angeklagte strafbefreiend zurückgetreten.¹¹

III. Die Entscheidung des *Senats*

Der *Senat* hat das Urteil der Strafkammer auf die Revision des Angeklagten hin insgesamt aufgehoben und die Sache an eine andere Strafkammer des Landgerichts München II zurückverwiesen, wobei er auf Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Beziehung zwischen Raubmitteln und Wegnahme verwies. Dazu bedürfe es zunächst besagter finaler Beziehung zwischen Gewalt und Wegnahme.¹² Sodann folgt die Absage an die objektive Erforderlichkeit des Gewaltmittels oder das Erfordernis einer kausalen Förderung der Wegnahme, allerdings ohne nähere Begründung und eher in Form routinemäßiger, beiläufiger Präliminarien.¹³ Eindeutig handelt es sich insoweit auch um keine die Entscheidung tragenden Ausführungen, denn der *Senat* stellt kurz darauf fest, der Angeklagte sei infolge des Gewalteinsatzes bei der Suche

nach Wertgegenständen unbehelligt geblieben, weil K. zwar nicht, wie ursprünglich geplant, tot oder bewusstlos, wohl aber so schwer verletzt gewesen sei, dass er kaum noch etwas sah, sich vom Blut reinigte, anzog und dann den Rettungsdienst verständigte.¹⁴ Die Gewalt hatte demnach mit Sicherheit eine ungehinderte Wegnahme erleichtert und war in diesem Sinne auch objektiv wirksam geworden. Mit dem Auseinanderfallen von tatsächlichem Geschehen (die zugefügten Verletzungen hielten K. vom Eingreifen ab) und Tatplan (K. wird getötet oder bewusstlos und kann deshalb die Wegnahme nicht hindern) beschäftigt sich der *Senat* sodann unter dem Stichwort der Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf im Rahmen des Finalzusammenhanges.¹⁵ Denn der Finalzusammenhang ist schließlich nichts anderes als die Vorstellung von einem bestimmten Kausalverlauf. An dieser Stelle allerdings offenbart sich bereits, dass der *Senat* im Grunde gar keinem reinen finalen Verständnis mehr anhängt. Denn die gesamte Dogmatik um die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf beruht ja auf dem Umstand einer im Einzelfall festgestellten Diskrepanz zwischen Vorsatz und objektivem Tatgeschehen. Um diese wieder miteinander in Deckung zu bringen, wird durch die Figur einer unerheblichen Abweichung besagte Diskrepanz für vernachlässigungswert erklärt. Bei einer strikt subjektiven Ausrichtung des Zusammenhangs von Gewalt und Wegnahme hingegen spielt es überhaupt keine Rolle, was tatsächlich geschehen ist, denn darauf soll es ja gerade nicht ankommen. Es hätte dem *Senat* also nicht nur völlig gleichgültig sein können, sondern sogar gleichgültig sein müssen, ob sich das Geschehen anders als vorgestellt entwickelt hatte, solange nur die Gewalt zum Zwecke der Wegnahme ausgeübt worden war und es tatsächlich dann auch zu einer Wegnahme kam. Nur Befürworter einer auch objektiven Beziehung zwischen Gewalt und Wegnahme hätten sich im Rahmen des Vorsatzes mit der Frage einer Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf auseinanderzusetzen gehabt.

Nach der abschließenden Feststellung des Finalzusammenhanges¹⁶ folgen die wohl wichtigsten Passagen der Entscheidung, auf die sich auch der zweite Teil des Leitsatzes bezieht. Denn nunmehr fordert der *Senat* doch noch eine objektive Beziehung zwischen Gewalt und Wegnahme, wobei er allerdings den Begriff der Kausalität meidet und dafür den Geschehensrahmen betont: Nötigung und Wegnahme müssten „in einem bestimmten räumlichen und zeitlichen Verhältnis zueinander“ stehen.¹⁷ Dann aber begründet der *Senat* dieses Postulat in einer höchst bemerkenswerten Weise: Der erhöhte Unrechtsgehalt des Raubes gegenüber dem Diebstahl erfordere, dass sich der Tatentschluss „auch tat-

⁸ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 3.

⁹ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 4-6.

¹⁰ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 7 f.

¹¹ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 11; zur Richtigkeit dieses Teilaspektes der Strafkammerentscheidung verhält sich der *Senat* im Übrigen nicht.

¹² BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 14-16.

¹³ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 17.

¹⁴ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 20.

¹⁵ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 20-24.

¹⁶ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 25.

¹⁷ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 26; einen solchen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang hatte der BGH schon einmal verneint in einem Fall, wo die Gewalt der Nennung eines Geldverstecks diene, in welchem später die Wegnahme erfolgen sollte, vgl. BGH NStZ 2006, 38.

sächlich in einer ‚Wegnahme mit Gewalt‘ [...] realisieren muss und die den Raub konstituierenden Elemente der Nötigungshandlung und der Wegnahme eine raubspezifische Einheit bilden“ und nicht etwa isoliert nebeneinander stehen.¹⁸ Diese raubspezifische Einheit liege vor, „wenn es zu einer [...] nötigungsbedingten Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Gewahrsamsinhabers über das Tatobjekt gekommen ist“;¹⁹ sie fehle, „wenn ein durch die Nötigung hervorgerufenes Verhalten des Opfers nach Abschluss der qualifizierten Nötigungshandlung weder objektiv noch nach der Tätervorstellung ein notwendiges Zwischenziel zur Begründung des Gewahrsams ist.“²⁰

Lässt man in den zitierten Sätzen die – im Grunde erst für den Vorsatz bedeutsamen – Ausführungen zur Tätervorstellung weg und konzentriert sich auf das Objektive, so verlangt der *Senat* nicht mehr und nicht weniger als eine durch Raubgewalt bewirkte, objektive Reduzierung der Herrschaftsmacht über die Sache, die „notwendiges Zwischenziel“ (sprich: notwendige Bedingung) auf dem Weg zur Wegnahme ist. Das umschreibt aber nichts anderes als eine Kausalbeziehung zwischen Raubmitteln und reduzierter Sachherrschaft des Opfers. Auch wenn sich der *Senat* anschließend wieder auf den räumlichen und zeitlichen Geschehenszusammenhang konzentriert, so wird dieser doch nur als zusätzliches (und gerade für den zu entscheidenden Fall wichtiges) Kriterium behandelt, welches zu der beschriebenen objektiven Wirkung der Gewalt hinzutrete: Ob der „auf die *nötigungsbedingte Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Opfers über das Tatobjekt* bezogene, zeitliche und räumliche Zusammenhang“²¹ vorliege, sei im Einzelfall zu entscheiden.²²

Dem widmen sich sodann die abschließenden Passagen des Urteils, in welchen der *Senat* vor allem Erklärungen der Strafkammer zu dem auffälligen Verhalten des Geschädigten K. nach der Gewaltausübung durch den Angeklagten vermisst und woraus er Zweifel daran ableitet, ob K. tatsächlich wegen der vorherigen Gewalt oder aus anderen Gründen die Wertgegenstände in seiner Wohnung dem Zugriff durch den Angeklagten aussetzte, indem er sich zunächst ins Bad und sodann ins Schlafzimmer begab und damit dem Angeklagten ermöglichte, seine Beute zu erlangen.²³ Auffällig dann der abschließende Satz: „Wirkte die vorangegangene Gewaltanwendung bei der Wegnahme nicht willensbeugend, gab also der Geschädigte die Wertgegenstände in seiner Wohnung dem Zugriff des Angeklagten aus anderen Gründen preis, käme wegen des einen Gewahrsamsbruch ausschließenden Einverständnisses mit der Wegnahme lediglich ein versuchter Raub in Betracht.“²⁴ Man mag nun rätseln, warum der *Senat* hier den Begriff des Einverständnisses bemüht, der in diesem

Kontext deplatziert erscheint, weil Einverständnis und Willensbeugung keine echten Alternativen beschreiben. Denn zwischen diesen beiden Extremen existiert zweifelsfrei eine Grauzone: Verteidigt sich das Opfer gegen die Wegnahme nicht mehr und war es nicht die Gewaltausübung, die hierfür ursächlich geworden ist, so folgt aus dem geschehenen Gewahrsamswechsel nicht zwangsläufig, dass das Opfer mit diesem einverstanden gewesen sein muss. Aus der Warte von K. war schließlich überhaupt nicht erkennbar, warum ihn der Angeklagte plötzlich derartig massiv angriff. Ihm mögen vor dem Hintergrund des gemeinsam verbrachten Abends ganz andere Gründe durch den Kopf geschossen sein als der, er solle jetzt beraubt werden. Offensichtlich hatte K. zudem vom Einstecken der Beute gar nichts mitbekommen. Die Annahme, sein weiteres Verhalten bedeute ein Einverständnis mit dem Gewahrsamswechsel, erscheint vor diesem Hintergrund geradezu lebensfremd. Oder sollte gar die Erwähnung des Einverständnisses die Konsequenz der Senatslinie verschleiern? Richtig gelesen hätte der zitierte Satz nämlich in etwa lauten müssen: War die Gewaltanwendung objektiv nicht willensbeugend, so kämen lediglich ein versuchter Raub und möglicherweise ein vollendeter Diebstahl in Betracht. So formuliert hätte das aber nichts anderes bedeutet als das endgültige Eingeständnis eines Überlaufens in das Lager der Kausalitätsbefürworter.

Gleichwohl tut die Entscheidung nichts anderes. Sie tritt damit in Widerspruch zu jenen (im Grunde wenigen) Entscheidungen, die in der Vergangenheit explizit auf objektive Beziehungen zwischen Gewalt und Wegnahme verzichtet hatten²⁵ (und sogar zur eigenen Vorbemerkung²⁶), versucht dies aber zu verschleiern, indem sie scheinbar ihren Schwerpunkt auf das erforderliche räumliche und zeitliche Verhältnis von Nötigung und Wegnahme legt. Hätte es mit letzterem tatsächlich sein Bewenden gehabt, so hätte der *Senat* zwar ein zusätzliches objektives Kriterium addiert, sich aber nicht in einen offenen Gegensatz zu den Vorentscheidungen begeben, der ihn eigentlich zu einem Vorlageverfahren gezwungen hätte, das notfalls in eine Entscheidung des *Großen Senats* mündet (§ 132 Abs. 2 GVG). Tatsächlich aber hat der *Senat* in seinen – noch dazu seine Entscheidung tragenden – Erwägungen eine radikale Abkehr von dem Dogma bloßer Finalbeziehung vollzogen.²⁷

IV. Finalität oder Kausalität?

Der *Senat* könnte damit, sofern seiner Entscheidung von den übrigen *Senaten* gefolgt wird, eine jahrzehntelange Episode innerhalb der Rechtsprechung beendet haben und zu deren Ausgangspunkt zurückgekehrt sein. Denn vor der Entscheidung BGHSt 4, 210, bestand offensichtlich keinerlei Streit über das Erfordernis einer Kausalität zwischen Raubmitteln

¹⁸ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 27.

¹⁹ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 27.

²⁰ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 28.

²¹ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 30 (*Hervorhebung des Verf.*).

²² BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 29.

²³ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 30-34.

²⁴ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 34.

²⁵ BGHSt 4, 210 (211); BGH NSTZ 1993, 79; BGHR StGB § 249 Abs. 1 Gewalt 9.

²⁶ BGH, Urt. v. 20.1.2016 – 1 StR 398/15, Rn. 17.

²⁷ Zurückhaltender *Habetha*, NJW 2016, 2131 (behutsame Rechtsprechungsänderung).

und Wegnahme.²⁸ Mit besagtem Urteil aus dem Jahre 1953 hatte der 4. Senat erstmals alleine auf eine Finalbeziehung abgestellt: „Für das Tatbestandsmerkmal des Raubes, daß die Sache ‚mit Gewalt‘ gegen eine Person weggenommen wird, ist eine tatsächliche Ursachenbeziehung zwischen der Gewaltanwendung und der Wegnahme nicht wesentlich. Es genügt vielmehr, wenn der Täter die Gewalt deshalb anwendet, weil er sie für geeignet hält, die Wegnahme zu ermöglichen; ob sie dazu wirklich erforderlich war, ist ohne Belang.“²⁹ Hintergrund waren offenbar Beweisschwierigkeiten: Die Angeklagten hatten ihr volltrunkenes Opfer vom Bahnhof an einen ruhigeren Ort getragen und dort zusammengeschlagen, um es ungestört ausplündern zu können. Gegen den Einwand der Verteidigung, angesichts des Zustands des Opfers sei zu bezweifeln, ob die Gewalt ursächlich für die Wegnahme gewesen sei (und diese nicht auch ohne sie gelungen wäre), wandte sich der 4. Senat mit der oben zitierten Bemerkung, um dann allerdings darauf zu verweisen, bereits das Wegtragen habe Gewalt dargestellt und dazu gedient, den Geschädigten an einen Ort zu bringen, wo er nicht mehr unter dem Schutz der Öffentlichkeit stand.³⁰ Hierin hätte der 4. Senat sogar eine objektive Ermöglichung der Wegnahme sehen können, weshalb sein Verzicht auf eine Erforderlichkeit der Gewalt im Grunde unnötig³¹ (und von daher keine die Entscheidung tragende Erwägung) war. In der Folge verwendeten zahlreiche Entscheidungen des BGH zwar das Credo vom finalen Zusammenhang, ohne dabei aber auf eine objektive Beziehung explizit zu verzichten; regelmäßig ging es um das Fehlen einer Finalbeziehung bei durchaus bestehender objektiver Relevanz der Raubmittel für die geschehene Wegnahme. Nicht das mögliche Fehlen einer Kausalität stand hier in Rede, sondern an der Finalbeziehung mangelte es, weil die Wegnahme entweder einer anders motivierten Gewalt zeitlich nachfolgte³² oder der Wegnahmeentschluss zwar von Anfang an bestand, die Gewalt aber nicht (nur) dazu dienen sollte, die geplante Wegnahme zu erleichtern.³³ Die zweite einschlägige Entscheidung, diesmal des 1. Senats, die ausdrücklich auf eine objektive Beziehung zwischen Gewalt und Wegnahme verzichtete,³⁴ tat dies ebenfalls in un-

nötiger Weise: Die dort Angeklagten hatten ihre Opfer gefesselt und waren so an deren Pkw gelangt. Das Landgericht hatte aber nicht festgestellt, ob die Fesselung nach der Vorstellung der Täter der Wegnahme dienen sollte; dass sie dies tat, stand indes für den BGH außer Frage. Kaum anders lag es bei der letzten einschlägigen Entscheidung aus dem Jahre 1996.³⁵ Die schwerbehinderte und an den Rollstuhl gebundene Geschädigte, die „deshalb noch nicht wehrlos“ war, wurde mit einer Waffe bedroht; sodann hatte man ihren Telefonanschluss sowie eine Notrufeinrichtung aus der Wand gerissen, um anschließend zur Wegnahme zu schreiten. „Daß dabei die vorangegangene Bedrohung mit der Waffe als aktuelle Androhung von Gewaltanwendung fortwirkte [...] und dies die Täter auch wollten, drängt sich hier auf.“³⁶ Erneut erscheint es von daher völlig unnötig, wenn der hier wiederum entscheidende 4. Senat obiter dictum darauf verweist, es sei zudem rechtlich unerheblich, ob der Einsatz der Raubmittel objektiv erforderlich war.

Eine ausführlichere Begründung für die Reduktion der Beziehung zwischen Raubmitteln und Wegnahme auf eine Finalbeziehung hat die Rspr. übrigens nirgends geliefert; das Motiv andernfalls zu besorgender Beweisschwierigkeiten liegt freilich auf der Hand.³⁷ Indessen überzeugt das kaum; denn selbst wenn ein objektives Bewirken der Wegnahme durch die Raubmittel einmal fehlen sollte, so bliebe doch, sofern wenigstens die finale Beziehung nachweisbar wäre, ein Raubversuch (mit nur fakultativer Strafmilderung gegenüber dem vollendeten Delikt, vgl. § 23 Abs. 2 StGB) sowie ein in Tateinheit dazu stehender vollendeter Diebstahl. Ein kriminalpolitisches Bedürfnis, das in dem Verweis auf angebliche Beweisschwierigkeiten durchscheint, lässt sich daher bei genauerer Betrachtung kaum begründen.

Ein zweites Argument im Schrifttum, soweit es das Dogma vom Finalzusammenhang verfehlt, lautet dahin, der Unrechtsgehalt des Raubes verwirkliche sich bereits beim Einsatz des Nötigungsmittels zum Zwecke der Wegnahme in vollem Umfang.³⁸ Daran ist richtig, dass finales Handeln grundsätzlich zur Begründung eines strafwürdigen Unrechtsgehaltes genügen kann, wie das – im Prinzip mit der Vollendungsstrafe bedrohte – Versuchsunrecht belegt. Freilich lässt sich diese Argumentation schnell ad absurdum führen: Konsequenz zu Ende gedacht wäre nämlich das Unrecht des Tötungsverbrechens schon in vollem Umfang verwirklicht, wenn es objektiv gar nicht zum Tode kommt! Falls es daher im Einzelfall an einer objektiven Kausalitätsbeziehung zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme fehlt und allein eine Finalbeziehung vorliegt, so ist richtigerweise eben allein Versuchsunrecht verwirklicht. Aus denselben Gründen verfängt auch der Verweis auf die infolge der Zwecksetzung der Gewalt bereits ausreichend belegte besondere Tätergefähr-

²⁸ Vgl. Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 8.-10. Aufl. 1912, § 249 Anm. IV.

²⁹ BGHSt 4, 210 (211).

³⁰ BGHSt 4, 210 (212).

³¹ Hörnle, in: Paeffgen (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 1143 (1146 f.).

³² Vgl. BGH NStZ 2015, 156; BGH NStZ-RR 2014, 110; BGH NStZ 2013, 471 (472); BGH NStZ-RR 2012, 342; BGH NStZ 2006, 508; BGH NStZ 2003, 431 (432); BGH NStZ-RR 2002, 304; BGH StV 1995, 416; BGH StV 1991, 516; BGH NStZ 1982, 380.

³³ Vgl. BGH NStZ 2015, 698 (Opfer sollte offenbar primär misshandelt werden); BGH NStZ-RR 1997, 298 (Wechsel des Zielobjektes, nachdem die ursprünglich gesuchte Schusswaffe, derentwegen die Gewalt angewendet worden war, sich nicht fand).

³⁴ BGH NStZ 1993, 79.

³⁵ BGHR StGB § 249 Abs. 1 Gewalt 9.

³⁶ BGHR StGB § 249 Abs. 1 Gewalt 9.

³⁷ Vgl. Biletzki, JA 1997, 385.

³⁸ Wessels/Hillenkamp (Fn. 4), Rn. 350; Krey/Hellmann/Heinrich (Fn. 4), Rn. 271; Biletzki, JA 1997, 385 f.

lichkeit nicht,³⁹ zumal dies fatal an die unselige Tätertypenlehre erinnert.

Schließlich wird gerne auf den Gesetzestext verwiesen, der die Wegnahme „mit Gewalt“ bzw. „unter Anwendung von Drohungen“ verlangt, nicht aber „durch“ Gewalt bzw. Drohungen.⁴⁰ Deshalb fordere § 249 StGB nach seinem Wortlaut keine Kausalität. Das mag so sein, rechtfertigt aber ebenso eindeutig nicht jeglichen Verzicht auf eine objektive Beziehung.⁴¹ Denn „mit Gewalt“ kann nicht nur die vom Senat jetzt benannte zeitliche oder räumliche Nähe meinen, sondern verlangt eine engere Verbindung. Andernfalls hätte man im Tatbestand die Formulierung „Gewalt anwendet und dabei ...“ verwenden können.⁴² Der Gesetzgeber scheint es allerdings mit seiner Wortwahl bei den Nötigungsstraftaten nicht allzu genau zu nehmen,⁴³ denn bei den Erpressungstatbeständen werden „mit Gewalt“ (§ 253 Abs. 1 StGB) und „durch Gewalt“ (§ 255 Abs. 1 StGB) anscheinend wahllos verwendet, obwohl auch bei § 253 StGB völlig unbestritten eine Kausalitätsbeziehung zwischen Nötigungsmittel und -erfolg vorausgesetzt wird.⁴⁴ Ebenso wird bei § 240 StGB laut Tatbestand nur „mit Gewalt“ genötigt, obwohl tatsächlich der Nötigungserfolg kausal durch Gewalt verursacht werden muss.⁴⁵ Von daher mag der Wortlaut den Verzicht auf eine Kausalitätsbeziehung erlauben, aber er gebietet diesen umgekehrt auch nicht, im Gegenteil: Eine auf bloße Finalität reduzierte Verknüpfung von Raubmitteln und Wegnahme wäre vielmehr ihrerseits mit dem Gesetzeswortlaut unvereinbar.

V. Kausale Erleichterung der Wegnahme als Erfolg der Raubmittel

Die Sorge, ein Kausalitätserfordernis führe zu Strafbarkeitsausfällen, ließe sich zudem erheblich lindern, wenn man den benötigten Kausalzusammenhang genauer betrachtet. Befürchtet wird, es käme vor allem in bestimmten Konstellationen nur zu einer Versuchsstrafbarkeit (wobei selbst das so tragisch ja gar nicht wäre, siehe oben IV.!). Erstens werde der besonders brutale Täter geschont, der eine zur Wegnahme völlig übersetzte und in ihrer Intensität gar nicht erforderliche Gewalt verübe. Zweitens bliebe das besonders schwache Opfer ungeschützt, welches sich selbst gegen eine gewaltfreie Wegnahme nicht gewehrt hätte.⁴⁶ Und drittens ließe sich – wie in BGHSt 4, 210 (siehe oben IV.) – häufig nicht mehr aufklären, ob die konkret eingesetzte Gewalt wirklich unumgänglich war. Dabei wird freilich ein unzutreffendes Ver-

ständnis vom Kausalitätserfordernis beim Raub zu Grunde gelegt. Die Wegnahme muss bei Hinwegdenken der Gewalt im Sinne der *condicio sine qua non*-Formel zum einen nicht gänzlich unmöglich erscheinen, sondern nur die Wegnahme in ihrer konkreten Gestalt. Zum anderen steht zwischen der Anwendung der Raubmittel und dem Erfolg, dem geschehenen Gewahrsamsbruch – im Unterschied zu einfachen Erfolgsdelikten wie § 212 StGB – noch eine zweite Täterhandlung, nämlich das Wegnehmen der Sache. Erst dieser zweite Akt des Raubhandelns führt zum Rauberfolg in Gestalt des Gewahrsamsbruchs. Es würde dieser besonderen zweiaktigen Tatbestandsstruktur von § 249 StGB gar nicht gerecht, eine gewissermaßen klassische Kausalbeziehung zwischen den beiden Endpolen des Tatgeschehens, der Anwendung des Raubmittels und dem erfolgten Gewahrsamsbruch, konstruieren zu wollen. Vielmehr kann und braucht die Gewalt nur zu bewirken, dass sich die Ausgangsbedingungen für die zweite Täterhandlung, die Wegnahme, verbessern.⁴⁷ Jede durch die Raubmittel bewirkte, signifikante Erleichterung oder Beschleunigung der folgenden Wegnahme genügt deshalb bereits zur Bejahung der so zu verstehenden Kausalität.⁴⁸ Dazu reicht es aus, die potenzielle Abwehrbereitschaft des Opfers auszuschalten.⁴⁹ Überschießende, zur Überwindung des Widerstandes gar nicht erforderliche Gewalt führt deshalb keineswegs zur Verneinung des vollendeten Raubtatbestandes.⁵⁰ Anders läge es nur, wenn das Opfer sich selbst einer gewalt- und drohungsfreien Wegnahme nicht widersetzt hätte, denn dann lassen sich die Ausgangsbedingungen für die Wegnahme gar nicht mehr günstiger gestalten. Solche Fälle werden freilich kaum einmal vorkommen, denn wenn dieser Abwehrverzicht – wie es fast immer der Fall sein wird – auf der Ängstlichkeit des Opfers oder einer Einsicht in die eigene Unterlegenheit basiert, so verstärkt die vom Täter verübte Gewalt diesen Effekt, was wiederum für die Kausalität genügt.⁵¹

Richtig, nämlich als Erleichterung der Wegnahme verstandene Kausalität wird sich daher in den meisten der angeblich kritischen Sachverhaltsgestaltungen feststellen lassen. Das gilt beispielsweise für den Fall BGHSt 4, 210, wo das Verbringen des Geschädigten in die Abgeschiedenheit des Wegnahmeortes gewaltsam erfolgte und so mittels des Ausschaltens potenzieller Störungen die Wegnahme erleichterte. Auch im Fall des *Senates* lag eine solche Erleichterung vor, denn wegen seiner schweren Verletzungen war K. mit sich selbst beschäftigt und konnte daher dem Angeklagten bei dessen Suche nach Beute nicht mehr hinderlich werden.

Wenn eingangs sehr vereinfacht der Finalzusammenhang als direkter Vorsatz einer Kausalbeziehung bezeichnet worden war, so bedarf dies nach der soeben präzisierten Betrachtung des Kausalzusammenhangs dann freilich einer entspre-

³⁹ So aber Sander (Fn. 4), § 249 Rn. 24; Biletzki, JA 1997, 385; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 18. Aufl. 2016, § 7 Rn. 22.

⁴⁰ Biletzki, JA 1997, 385; Krey/Hellmann/Heinrich (Fn. 4), Rn. 271; Eser/Bosch (Fn. 4), § 249 Rn. 7.

⁴¹ Maurach/Schroeder/Maiwald (Fn. 3), § 35 Rn. 21.

⁴² Hörnle (Fn. 30), S. 1143.

⁴³ Vgl. Albrecht (Fn. 3), S. 77, 107 f.

⁴⁴ Eser/Bosch (Fn. 4), § 253 Rn. 7; BGHSt 32, 88 (89).

⁴⁵ Eser/Eisele, in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 240 Rn. 14; BGHSt 37, 350 (353).

⁴⁶ Kindhäuser (Fn. 2), § 249 Rn. 12.

⁴⁷ Vgl. Hörnle (Fn. 30), S. 1153 f.

⁴⁸ Sinn (Fn. 3), § 249 Rn. 36; ähnlich Hörnle (Fn. 30), S. 1154.

⁴⁹ Vogel (Fn. 3), § 249 Rn. 39; Kleczewski, Strafrecht, Besonderer Teil, 2016, § 8 Rn. 188.

⁵⁰ Sinn (Fn. 3), § 249 Rn. 36.

⁵¹ Hörnle (Fn. 30), S. 1154.

chenden Korrektur. Die Raubmittel sollen aus Sicht des Täters zur Wegnahme führen, was aber ebenso nur bedeuten kann, dass sie die Ausgangsbedingungen der Wegnahme verbessern sollen, denn auch dem Täter muss ja die Notwendigkeit bewusst sein, im Anschluss noch eine zweite Handlung vorzunehmen (die er natürlich bereits vorhat und deren Erfolg, nämlich den Gewahrsamswechsel, er auch will). Der Tätersvorsatz reicht also bis zur Wegnahme, während die eigentliche Finalität des Raubmitteleinsatzes sich ebenso wie die Kausalbeziehung nur auf die Erleichterung der Wegnahmebedingungen beziehen kann.

VI. Bewertung und Folgerungen

Schon die Analyse der Entscheidung des *Senats* hat nicht recht den dogmatischen Ansatzpunkt erkennen lassen, der ihn zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung geleitet hat. Ein Einverständnis von K. in die Wegnahme liegt im Grunde fern und das vom *Senat* vorgetragene räumliche und zeitliche Verhältnis von Raubmitteln und Wegnahme entpuppt sich bei näherem Hinsehen als Forderung nach einer Kausalität, die im zu entscheidenden Fall indes kaum von der Hand zu weisen ist, sofern man die Kausalitätskriterien präzise anlegt und eine Erleichterung der Wegnahme qua Verbesserung der Wegnahmebedingungen genügen lässt. Warum also die Aufhebung des landgerichtlichen Urteils? Man mag spekulieren, ob dem *Senat* angesichts des auffälligen Verhaltens von K. (und auch des Angeklagten, der nach seinem Gewaltakt erst einmal Duschen ging) vielleicht einfach nur die landgerichtlichen Feststellungen unzureichend erschienen und das Tatverhalten beider Akteure nicht ausreichend plausibel darlegten. Möglicherweise mutete ihm das geschilderte Tatgeschehen zu lebensfremd an, um daran ohne nähere Erläuterung glauben zu können, und eventuell hielt er deswegen eine erneute tatrichterliche Aufklärung für wünschenswert.

Jenseits dieser einzelfallbezogenen Kritik hat sich der *Senat*, wenn auch etwas versteckt, mit seinen Ausführungen zum Verhältnis von Raubmitteln und Wegnahme von dem Dogma einer bloßen Finalbeziehung verabschiedet und damit zu einer der Tatbestandsstruktur angemesseneren Auslegung des § 249 StGB zurückgefunden. Darin liegt der Kern und die große Bedeutung dieser Entscheidung des *Senats*. Sie beinhaltet keine Ablehnung des Finalitätserfordernisses, sondern dessen Beibehaltung und lediglich die Ergänzung um eine objektive Kausalbeziehung. Man darf hoffen, dass die übrigen *Senate* sich dieser Entwicklung anschließen und damit einen über sechzig Jahre währenden Irrweg der Rechtsprechung verlassen.

In der Fallbearbeitung wird man weiterhin regelmäßig auf eine Stellungnahme zu dem Streit zwischen den Anhängern alleiniger Finalität und denen von Kausalität und Finalität verzichten können. Wenn man nämlich im objektiven Raubtatbestand – wie fast immer – eine Kausalität (im Sinne einer Erleichterung der Wegnahme) feststellen kann, so lässt sich die nach beiden Auffassungen erforderliche Finalbeziehung ohne weiteres im Rahmen des subjektiven Tatbestandes prüfen, worauf man kurz hinweisen sollte. Nur dort, wo die Raubmittel die Wegnahme tatsächlich einmal nicht gefördert haben, ist eine ausführlichere Schilderung der jeweiligen Po-

sitionen und eine eigene Stellungnahme geboten. Hierbei kann man die Entscheidung des *Senats* den Befürwortern eines Kausalitätserfordernisses zuordnen, weshalb jedenfalls von einer einheitlichen Linie innerhalb der Rspr. nun nicht mehr gesprochen werden sollte.

Prof. Dr. Michael Heghmanns, Münster